

in dem Bewusstsein, dass Förderung und den Schutz aller Menschenrechte und Grundfreiheiten zu verstärken, eingedenk der Pflicht der Staaten, ungeachtet ihres jeweiligen politischen, wirtschaftlichen oder kulturellen Systems alle Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen, und eingedenk der Bedeutung nationaler und regionaler Besonderheiten und unterschiedlicher historischer, kultureller und religiöser Voraussetzungen,

in der Erkenntnis, dass die Zivilgesellschaft, die Wissenschaft, gegebenenfalls der Privatsektor sowie die Parlamentarier auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene eine wichtige Rolle bei der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte übernehmen können, insbesondere bei der Erarbeitung von Mitteln und Wegen zur Förderung und Verwirklichung des Menschenrechtslernens als Lebensart auf der regionaler, nationaler und lokaler Aktionsprogramme mit dem Ziel eines breit angelegten und dauerhaften Menschenrechtslernens für alle, einschließlich Seminare und Arbeits-

63/174. Wirksame Förderung der Erklärung über die Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 47/135 vom 18. Dezember 1992, mit der sie die Erklärung über die Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, verabschiedete, die der genannten Resolution als Anlage beigefügt ist, und eingedenk des Artikels 27 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte²¹⁹ sowie anderer einschlägiger bestehender internationaler Normen und innerstaatlicher Rechtsvorschriften,

sowie unter Hinweis auf ihre späteren Resolutionen über die wirksame Förderung der Erklärung sowie auf die Resolution 6/15 des Menschenrechtsrats vom 28. September 2007, mit der der Rat das Forum für Minderheitenfragen einrichtete²²⁰, und seine Resolution 7/6 vom 27. März 2008 über das Mandat der unabhängigen Expertin für Minderheitenfragen²²¹,

feststellend, dass die Förderung und der Schutz der Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, zur politischen und sozialen Stabilität und zum Frieden beitragen und die kulturelle Vielfalt und das Erbe der Gesellschaft bereichern, wie im Ergebnis des Weltgipfels 2005 bekräftigt²²²,

bekräftigend, dass wirksame Maßnahmen und die Schaffung günstiger Voraussetzungen für die Förderung und den Schutz der Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, die eine effektive Nichtdiskriminierung und die Gleichberechtigung aller sowie die volle und wirksame Mitwirkung an sie betreffenden Angelegenheiten gewährleisten, dazu beitragen, Probleme und Situationen im Zusammenhang mit ihren Menschenrechten zu verhindern und auf friedlichem Weg zu bereinigen,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis über die Häufigkeit und Schwere sowie die oftmals tragischen Folgen der in vielen Ländern bestehenden Streitigkeiten und Konflikte, die Personen betreffen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, sowie darüber, dass diese Personen oft unverhältnismäßig stark unter den Auswirkungen von Konflikten und den daraus resultierenden Verletzungen ihrer Menschenrechte leiden und besonders von Vertreibung bedroht sind, unter anderem durch Bevölkerungsumsiedlung, Flüchtlingsströme und Zwangsumsiedlung,

betonend, dass stärkere Anstrengungen unternommen werden müssen, um das Ziel der vollen Verwirklichung der Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, zu erreichen, namentlich indem ihre wirtschaftliche und soziale Lage und ihre Marginalisierung angegangen werden, und um jedwede Diskriminierung, der sie ausgesetzt sind, zu beenden,

sowie die Bedeutung betonend, die der Menschenrechtsbildung und -ausbildung und dem Menschenrechtslernen sowie dem Dialog und dem Zusammenwirken aller in Betracht kommenden Interessenträger und Mitglieder der Gesellschaft im Hinblick auf die Förderung und den Schutz der Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, als integraler Bestandteil der gesamtgesellschaftlichen Entwicklung zukommt, wozu auch der Austausch bewährter Praktiken, etwa zur Förderung des wechselseitigen Verständnisses von Minderheitenfragen, die Handhabung der Vielfalt durch die Anerkennung von Mehrfachidentitäten und die Förderung integrativer und stabiler Gesellschaften und ihres inneren Zusammenhalts gehören,

ferner betonend

chen Minderheiten angehören, in die Strafverfolgungssysteme auszutauschen, und nimmt davon Kenntnis, dass das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte derzeit Leitlinien für Integration und Vielfalt in der Polizeiarbeit ausarbeitet²²⁵;

5. *legt* den Staaten *nahe*, bei ihren Folgemaßnahmen zu der Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung,

17. *beschließt*, die Behandlung dieser Frage auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung unter dem Punkt „Menschen-